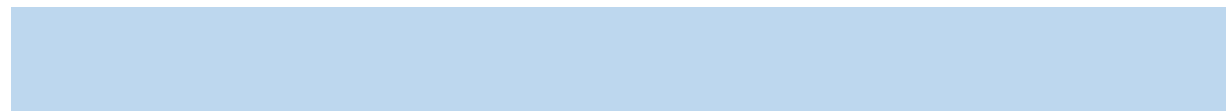


Coronavirus-Maßnahmenpaket

Beiblatt

zum ÖHT-Haftungsansuchen auf Grundlage des KMU-Fördergesetzes sowie der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

Der Antragsteller / Die Antragstellerin



beantragt für die bei der ÖHT zur Übernahme der 80%-igen Bundeshaftung beantragten Überbrückungsfinanzierung in Höhe von € die Gewährung eines Zuschusses. Dieser Zuschuss beträgt unter Annahme eines endfälligen Kredits auf drei Jahre, insgesamt 3 % des Kreditbetrages und beträgt somit max. €

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die finanzierende Bank einen Zinssatz verrechnet, der max. 1,0 % über dem 3-Monats Euribor (Floor 0) liegt, sowie eine etwaige einmalige Bearbeitungsgebühr von max. 0,5 % des Kreditbetrages. Weiters ist Voraussetzung, dass für den 80 %-igen Haftungsanteil des Bundes keine weiteren Sicherheiten von der Bank eingefordert werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich in drei gleichbleibenden, jährlichen Teilbeträgen, beginnend mit 30. September 2020, jeweils an die finanzierende Bank. Diese stellt sicher, dass der Zuschussbetrag dem jeweiligen Kreditkonto des/der Antragstellers/in gutgeschrieben wird. Bei vorzeitigen Kredittilgungen werden die der Tilgung folgenden Zuschussteilbeträge von der Bank nicht mehr gegenüber dem Land verrechnet und vom Land bezahlt. Ebenso für den Fall, dass der Kreditnehmer insolvent wird.

Die kreditgewährende Bank übermittelt dem Land Salzburg rechtzeitig, zumindest aber 14 Tage vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt eine Sammelliste aller Kreditfälle einschließlich des Zuschussbetrages.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses für die besicherte Überbrückungsfinanzierung gem. Pkt. 4.1.10 des KMU-Fördergesetzes (BGBl. Nr. 432/1996) idF vom 16.3.2020 durch das Land Salzburg ist die Übernahme der 80 %-igen Bundeshaftung im Rahmen des über die ÖHT abzuwickelnden Coronavirus-Maßnahmenpakets für Unternehmungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Mit Rechtskraft des Bundes-Haftungsvertrages der ÖHT gilt auch die gegenständliche Förderung des Landes Salzburg gegenüber dem kreditnehmenden Unternehmen als genehmigt.

Bei der gegenständlichen Förderung auf Basis der Förderungsrichtlinie "Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg" sowie der vorerst bis Ende 2020 ausgelegten Kooperationsvereinbarung zwischen Bund-ÖHT-Land Salzburg vom 31.3.2020 handelt es sich um eine sogenannte De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L352/1 vom 24.12.2013.

Der/die Antragsteller(in) erklärt hiermit ausdrücklich, dass er in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) sowie im laufenden Wirtschaftsjahr (Steuerjahr) De-minimis-Beihilfen, einschließlich der gegenständlichen Förderung, nicht in einem Ausmaß erhalten hat, welches den zulässigen Beihilfenhöchstbetrag von € 200.000,- (kumulierte De-minimis-Grenze) überschreitet.

Datenschutzinformation gemäß österreichischem Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz. Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt dem Land Salzburg mit Unterzeichnung dieses Antrags-Beiblattes die Ermächtigung, die zur Abwicklung dieser Förderung erforderlichen, gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten, von der finanzierenden Bank sowie von der die Haftung abwickelnden ÖHT erhalten zu dürfen bzw. mit diesen austauschen und auch zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben verwenden (z.B. Transferbericht) zu dürfen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>.

Der/die Antragsteller(in) verpflichtet sich bei Geltung der Bundes-Haftungsübernahme sowie der Landeshilfe zur Prüfung der zweckmäßigen Verwendung erforderlichenfalls dem Land Salzburg sowie den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und den Kontrollorganen wie Rechnungshöfen Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren (wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet) auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, sowie weiters sämtliche das geförderte Vorhaben und seine Finanzierung betreffende Unterlagen und Belege sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Zinszahlung an die finanzierende Bank sicher und geordnet aufzubewahren.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Fertigung des/der Antragstellers/in

.....
Fertigung der kreditfinanzierenden Bank